

---

**Antrag auf Änderung des laufenden Jagdpachtvertrags für den Jagdbogen IV – Aufnahme einer weiteren Person als gleichberechtigte Pächterin**

---

**Sachverhalt**

Der Verwaltung wurde von den gleichberechtigten Jagdpächtern des Jagdbogen IV – Heinz Fritz und Daniel Knittel am 28.02.2024 ein Antrag auf Änderung des laufenden Pachtvertrags vorgelegt.

Von den Pächtern wird beantragt eine weitere Person als gleichberechtigte Pächterin in den laufenden Pachtvertrag mit aufzunehmen – es handelt sich um Laura Fritz, wohnhaft in der Beuroner Straße 59 in Buchheim.

Frau Fritz erfüllt die persönlichen Voraussetzungen um als Jagdpächterin angenommen zu werden.

Lt. Satzung der Jagdgenossenschaft Buchheim wird im Falle einer Verpachtung an neue Pächter auf die Regelungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz verwiesen.

**§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,**
- g) Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Erhebung einer Umlage,
- i) Änderung der Satzung.

Da die Regelungen im JWMG jedoch weggefallen sind, ist die Zuständigkeit in diesem Fall auf den Gemeinderat übergegangen - die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde durch Beschluss der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen (§§ 9 und 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

### § 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### § 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zur Abschussplanung
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Nach Rücksprache mit dem Jagdamt des Landkreises Tuttlingen spricht nichts gegen die Aufnahme von Frau Laura Fritz in den bestehenden Jagdpachtvertrag – sie erfüllt die vorgegebenen Voraussetzungen.

### Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Frau Laura Fritz als gleichberechtigte Jagdpächterin in den bestehenden Jagdpachtvertrag des Jagdbogens IV ab 01.04.2024 zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.**

Buchheim, 08.03.2024



Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin